ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. März 2001

zur Änderung der Entscheidung 94/324/EWG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Indonesien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 748)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/254/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG [2], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 94/324/EG der Kommission vom 19. Mai 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Indonesien [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/401/EG [4], ist das „Ministry of Agriculture, Directorate General of Fischeries (Provincial Laboratory for Fish Inspection and Quality Control)" die Behörde, die in Indonesien für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Auforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist.

(2) Im Zuge einer Umstrukturierung der indonesischen Verwaltung ist nunmehr das „Directorate General of Fischeries (DGF) of the Ministry of Marine Affairs and Fisheries" für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Fischereierzeugnisse zuständig. Diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen. Daher ist es angezeigt, die Bezeichnung der zuständigen Behörde in der Enscheidung 94/324/EG und im Muster der Gesundheitsbescheinigung in Anhang A der genannten Entscheidung entsprechend zu ändern.

(3) Es empfiehlt sich, den Wortlaut der Entscheidung 94/324/EG an den Wortlaut der jüngsten Entscheidungen der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern anzupassen.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 94/324/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

 „*Artikel 1*

 Das ‚Directorate General of Fisheries (DGF) of the Ministry of Marine Affairs and Fisheries' ist die Behörde, die in Indonesien für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

 „*Artikel 2*

 Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Indonesien müssen folgende Anforderungen erfüllen:

 1. Jeder Sendung muss das Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beigefügt sein, das nummeriert, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet ist und aus einem einzigen Blatt besteht.

 2. Die Erzeugnisse müssen von zugelassenen Betrieben, Fabrikschiffen oder Kühlhäusern bzw. von registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.

 3. Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe ‚INDONESIEN' sowie die Zulassungs-Registriernummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind."

3. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

 „(2) Die Bescheinigung muss den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des DGF sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet."

4. Anhang A wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.
[2] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.
[3] ABl. L 145 vom 10.6.1994, S. 23.
[4] ABl. L 166 vom 25.6.1997, S. 14.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt 45 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Indonesien, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnummer:

Versandland: **INDONESIEN**

Zuständige Behörde: ‚Directorate General of Fisheries (DGF) of the Ministry of Marine Affairs and Fisheries'

I. **Angaben zur Identifizierung der Fischereierzeugnisse**

— Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ([1]):

— Art (wissenschaftliche Bezeichnung):

— Aufmachung und Art der Behandlung ([2]):

— Gegebenenfalls Codenummer:

— Art der Verpackung:

— Zahl der Packstücke:

— Eigengewicht:

— Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. **Angaben zum Ursprung der Fischereierzeugnisse**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registernummer(n) des/der Gefrierschiffe(s) die vom DGF zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

.....

III. **Angaben zur Bestimmung der Fischereierzeugnisse**

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

([1]) Nichtzutreffendes streichen.
([2]) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. **Bescheinigung**

— Der amtliche Kontrolleur bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:

1. Sie sind gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden;
2. sie sind gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden;
3. sie sind gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden;
4. sie sind gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden;
5. sie stammen nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten;
6. sie erfüllen die organoleptischen, parasitologischen, chemischen bzw. mikrobiologischen Anforderungen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen in der Richtlinie 91/493/EWG und deren Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

— Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur erklärt, mit den Bestimmungen der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 94/324/EG vertraut zu sein.

Ausgestellt in ……, am ……
(Ort) (Datum)

Amtssiegel ([3])

……
Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs ([3])

……
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikationen des Unterzeichnenden)

([3]) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.“